

Zusammen mit mehreren Männern kehrte Ferdinand Sele wieder zum Unglücksort zurück. Sie trugen den Leichnam auf einer Bahre in das Elternhaus. Dort benachrichtigte Sele die Mutter vom Tode ihres Sohnes. Sele konnte sich gemäss seiner Aussage nicht erinnern, «das Eheweib des Schädler ... angegangen zu haben, nicht die Wahrheit zu sagen; dies ist lediglich eine Ausrede von diesem Weibe».

Nach Seles Meinung hatte sich das Unglück folgendermassen abgespielt: Das Gewehr Schädlers entlud sich dadurch, dass der gespannte Hahn an einem Gestrüpp hängen blieb und losging. Schädler hatte das Gewehr am Morgen mit einer Kugel geladen. Schädler lag nach dem Schuss auf dem Boden, und zwar auf der rechten Seite. Das Gewehr befand sich ebenfalls rechts des Leichnams, knapp an der Brust. Wahrscheinlich, so vermutete Sele, wollte Schädler das Gewehr mit der linken Hand heben, als er aufstand und blieb mit dem gespannten Hahn im Gestrüpp hängen.

Zum Schluss bemerkte Sele, dass er sich nicht mehr zu helfen wisse, «denn dieser Vorfall erweckt in mir ungeheuer Gewissensbisse».

Landesverweser von Hausen trat das Erhebungsprotokoll dem Landgericht «zur weiteren Amtshandlung» ab, nachdem Ferdinand Sele des Wilddiebstahls überführt erscheine.<sup>36</sup>

Am 11. September nahm Landesverweser von Hausen ein Protokoll mit Gottlieb Schädler in Vaduz auf. Schädler war 30 Jahre alt, verheiratet und Vater eines Kindes.<sup>37</sup> Er war verschwägert mit Ferdinand Sele, dessen Frau eine Schwester Schädlers war.

Gottlieb Schädler machte zum Vorgang des Unglücksfalles folgende Angaben:

Er war «in der jüngsten Zeit» mit Ferdinand Sele und Josef Schädler bei einer Jagd auf Hochwild und Gämsen, welche der Forstinspektor mit dem Finanzwachmeister in den Alpen abgehalten hatte, als Treiber eingestellt worden. Bei dieser Gelegenheit verabredeten sich die drei, «ebenfalls eine Jagd auf eigene Faust zu machen». Seine weiteren Angaben über den Ablauf des Unglücksfalles deckten sich grösstenteils mit der Aussage von Ferdinand Sele. Er ergänzte dies lediglich mit der Feststellung, dass sie das Fleisch eines eventuell erlegten Wildes als gemeinschaftliche Beute behandelt hätten.

Auffällig ist die insgesamt doch recht deckungsgleiche Aussage der beiden Zeugen. Dies betrifft etwa

Zeitangaben (um 4 Uhr Nachmittags machten sie sich auf den Heimweg) oder die Detailangaben zur Lage der Leiche (lag auf der rechten Seite, das Gewehr an die Brust gedrückt und nach links herübergezogen).

Gottlieb Schädler erklärte abschliessend, dass er so erschrocken gewesen sei, dass er «zu nichts mehr fähig» auf Bargälla geblieben sei, als einige Männer von dort wieder nach Garsälli gingen, um die Leiche nach Hause zu tragen.

Er bekräftigte auch die Aussage Seles, dass die Leiche nicht vor dem Haus von der Bahre genommen, sondern in der Wohnstube auf die Bank gelegt worden sei.

Mit der Familie des Verunglückten hatte Schädler wenig Kontakt, da er bei seinem Schwiegervater Altrichter Johann Beck<sup>38</sup> (Haus Nr. 67) wohnte und die beiden Wohnhäuser in grösserer Entfernung standen.

Mit dieser Einvernahme war die von der Regierung durchgeführte Untersuchung über den Ablauf des Unglücksfalles abgeschlossen. Die Regierung konnte offensichtlich kein Fremdverschulden feststellen. Sie ging von einer durch unglückliche Umstände verursachten Selbsttötung aus.

## Urteil des Landgerichts

### Einvernahme von Ferdinand Sele und Gottlieb Schädler durch das Landgericht

Bereits am 10. September hatte der Landesverweser den Fall zur weiteren Untersuchung wegen Wilddiebstahls an das Landgericht abgetreten. Landrichter Markus Kessler lud Ferdinand Sele und Gottlieb Schädler für den 16. September vor.

34 LI LA J 003/S 1871/073; Protokoll der Befragung des Ferdinand Sely durch Landesverweser von Hausen am 9. September 1871.

35 Kulmen: Übergang des Rheintales ins Saminatal oberhalb des alten Tunnels. Teilweise wird auch der gesamte Berggrat zwischen Saminatal und Rheintal mit Kulm bezeichnet. Siehe Namenbuch, Band 2, S. 133–134. Siehe auch: <http://geodaten.llv.li/geoportal/flurnamenkarte.html>.

36 LI LA J 003/S 1871/073; Schreiben des Landesverwesers an das Landgericht vom 10. September 1871.

37 LI LA J 003/S 1871/073; Protokoll aufgenommen bei der fürstlichen Regierung mit Gottlieb Schädler in Vaduz am 11. September 1871.

38 Johann Beck (1821–1897) von Triesenberg. Siehe Familienchronik Triesenberg, Band 2, S. 22.